Frohmader
Haustechnik
Heizung. Sanitär. Lüftung. Klima.
Meisterbetrieb Kundendienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk-, Dienstleistungs-, Reparatur- und Wartungsverträge mit Verbrauchern und Unternehmern sowie Widerrufsbelehrung – Aktueller Stand: 01.01.2026

§ 1 Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von der Firma Michael Frohmader, auch Frohmader Haustechnik genannt, durchzuführenden Verträge sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen.
Die rechtliche Einordnung des jeweiligen Vertrags richtet sich nach dem konkret vereinbarten Leistungsinhalt. Je nach Auftrag kann es sich insbesondere um Werkleistungen, Dienstleistungen, dienstvertragliche bzw. dienstvertragsähnliche Reparatur-, Diagnose-, Wartungs-, Notdienst-, Fehlersuch-, Rohrreinigungs- oder gemischte Leistungen handeln.
Soweit Michael Frohmader ausdrücklich mit der fachgerechten Durchführung bestimmter Tätigkeiten, insbesondere Fehlersuche, Diagnose, Störungseingrenzung, Lecksuche, Funktionsprüfung, Inspektion, tätigkeitsbezogener Wartung sowie einem im Leistungsumfang begrenzten Reparatur- oder Rohrreinigungsversuch beauftragt wird und hierbei kein bestimmter Arbeitserfolg vereinbart ist, handelt es sich insoweit um eine dienstvertragliche Leistung nach §§ 611 ff. BGB.
Geschuldet ist in diesen Fällen die fachgerechte, sorgfältige und wirtschaftliche Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten. Das abschließende Auffinden einer Fehlerursache, die vollständige oder dauerhafte Beseitigung einer Störung oder die Wiederherstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit ist nicht geschuldet, soweit ein solcher Erfolg nicht Bestandteil des konkret vereinbarten Leistungsumfangs ist.
Die ausdrücklich beauftragten tätigkeitsbezogenen Untersuchungs-, Diagnose-, Prüf-, Fehlersuch-, Reinigungs- und begrenzten Reparaturversuchsleistungen sind bei vertragsgemäßer Durchführung eigenständig vergütungspflichtig. Die Vergütung richtet sich nach den vereinbarten Abrechnungssätzen und dem im Rahmen des Auftrags tatsächlich erbrachten Aufwand. Sie ist nicht vom erfolgreichen Abschluss einer darüber hinausgehenden Reparatur oder der vollständigen Störungsbeseitigung abhängig, sofern ein solcher Erfolg nicht zum geschuldeten Leistungsumfang gehört.
Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich während der Arbeiten herausstellt, dass die Störungsursache nicht abschließend feststellbar ist, weitere Fehlerursachen bestehen oder die vollständige Störungsbeseitigung nur durch zusätzliche Maßnahmen möglich ist.
Wird ein bestimmter Reparaturschritt, der Austausch eines Bauteils oder eine sonstige Einzelmaßnahme beauftragt, bestimmt sich der geschuldete Leistungsumfang nach der konkreten Vereinbarung. Die Beauftragung einer Einzelmaßnahme umfasst nicht ohne Weiteres die Beseitigung weiterer, hiervon unabhängiger Störungsursachen. Soweit ein bestimmter Arbeitserfolg vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
Weitergehende Leistungen außerhalb des vereinbarten Auftragsumfangs bedürfen einer entsprechenden zusätzlichen Beauftragung, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen eingreifen. Gesetzliche Rechte des Kunden bei Pflichtverletzungen, Mängeln, Kündigung oder wirksamem Widerruf bleiben unberührt.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Michael Frohmader ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
Technische Normen, DIN-, DIN-EN-, VDI-, DVGW-, Herstellervorgaben oder sonstige technische Regelwerke werden nur dann unmittelbarer Vertragsinhalt oder vereinbarte Beschaffenheit, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, gesetzlich zwingend gilt oder sie für die konkrete Leistung als allgemein anerkannte Regeln der Technik einschlägig sind. Nicht jede technische Norm, Empfehlung oder Herstellervorgabe wird allein durch ihre Existenz automatisch zur vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstands.

§ 2 Angebote, Unterlagen, Vertragsbedingungen
(1.) Angebote von Michael Frohmader sind freibleibend, sofern sie im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine bei einem freibleibenden Angebot genannte Gültigkeitsfrist begründet für sich allein keine Bindung an das Angebot. Bei freibleibenden Angeboten kommt ein Vertrag erst durch eine entsprechende Annahmeerklärung von Michael Frohmader oder durch eindeutigen Beginn der beauftragten Ausführung zustande.
Wird ein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, ist Michael Frohmader für die darin angegebene Bindefrist gebunden. Fehlt bei einem ausdrücklich verbindlichen Angebot eine gesonderte Fristangabe, beträgt die Bindefrist 14 Kalendertage ab Angebotsdatum.
(2.) Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande. Dies kann insbesondere durch rechtzeitige Annahme eines verbindlichen Angebots, durch eine individuelle mündliche oder elektronische Vereinbarung oder durch eindeutiges schlüssiges Verhalten erfolgen. Eine gesonderte Auftragsbestätigung durch Michael Frohmader ist für die Annahme eines verbindlichen Angebots nicht erforderlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder gesetzliche Formvorschriften entgegenstehen.
Bei ausdrücklich freibleibenden Angeboten bedarf es einer entsprechenden Annahme durch Michael Frohmader. Vertragserklärungen können, soweit keine besondere gesetzliche Form vorgeschrieben ist, insbesondere persönlich, telefonisch, per E-Mail, WhatsApp oder SMS abgegeben werden. Die gesetzlichen Form-, Informations- und Widerrufsvorschriften bleiben unberührt.
(3.) Der Auftragsumfang ergibt sich vorrangig aus dem Angebot, einer etwaigen Auftragsbestätigung, den nachfolgenden schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen sowie aus den tatsächlich vom Kunden veranlassten, freigegebenen oder entgegengenommenen Leistungen. Änderungen, Erweiterungen, Zusatzleistungen, Materialfreigaben oder sonstige nachträgliche Absprachen können ebenfalls in Textform, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten vereinbart werden. Zusätzlich beauftragte Leistungen werden nach der hierfür getroffenen Preisvereinbarung abgerechnet. Soweit kein bestimmter Preis vereinbart wurde, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam vereinbarten Abrechnungsgrundlagen. Gesetzliche Ansprüche auf Vergütung oder Vergütungsanpassung bleiben unberührt.
(4.) Erteilt der Kunde eine Freigabe zur Bestellung von Material, Sanitärobjekten, Heizungsanlagen, Sonderteilen oder sonstiger auftragsbezogener Ware, ist Michael Frohmader berechtigt, diese im vereinbarten Umfang zu bestellen oder zu beschaffen.
Bei einer späteren Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags richten sich die Vergütungs- und Ersatzansprüche, insbesondere hinsichtlich bereits erbrachter Leistungen, beschaffter Materialien und

noch nicht ausgeführter Leistungen, nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam getroffenen Vereinbarungen.
Bei der freien Kündigung eines Werkvertrags bleibt insbesondere der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs nach § 648 BGB vorbehalten. Die gesetzlichen Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs bleiben unberührt.
(5.) Kostenvoranschläge, grobe Schätzungen und unverbindliche Mengenansätze dienen der Ermittlung des voraussichtlichen Aufwands und stellen keinen Festpreis dar, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt nach der vereinbarten Vergütungsart, insbesondere nach tatsächlichem Aufwand, vereinbarten Einheitspreisen oder Pauschalpreisen.
Bei einer vereinbarten Abrechnung nach Aufwand sind die vertragsgemäß erbrachten und nach dem vereinbarten Leistungsumfang abrechenbaren Arbeitszeiten, Materialien und sonstigen Leistungen nach den vereinbarten Abrechnungssätzen zu vergüten.
Ist einem Werkvertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und ist eine wesentliche Überschreitung zu erwarten, wird Michael Frohmader den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Rechte nach § 649 BGB bleiben unberührt.
Zusätzlich beauftragte oder geänderte Leistungen können nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung und der gesetzlichen Vorschriften zu einer zusätzlichen Vergütung führen.
(6.) Der geschuldete Leistungsumfang und die geschuldete Beschaffenheit richten sich nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften. Angaben, Beschreibungen, Zeichnungen, technische Daten und Herstellerinformationen sind entsprechend ihrer Bedeutung für die konkrete Vereinbarung zu berücksichtigen.
Eine über die vertraglich und gesetzlich geschuldete Beschaffenheit hinausgehende selbstständige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird nur bei entsprechender ausdrücklicher Garantieerklärung übernommen. Gesetzliche Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt.
(7.) Von Michael Frohmader erstellte Angebote, Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge, Planungen, Lichtbilder und sonstige Arbeitsunterlagen dürfen ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte des Kunden entgegenstehen. Kommt kein Vertrag zustande, sind überlassene Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen.
(8.) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Auftrags sowie abweichende Preis-, Material- oder Ausführungsabreden sollen aus Beweisgründen möglichst in Textform dokumentiert werden.
Eine von Michael Frohmader per E-Mail, WhatsApp, SMS oder auf sonstigem dauerhaft speicherbarem Weg übermittelte Zusammenfassung dient der Dokumentation des besprochenen Auftragsstands. Das bloße Ausbleiben eines Widerspruchs gilt nicht als Zustimmung zu neuen oder geänderten Vertragsbedingungen.
Die gesetzlichen Regeln über Vertragsschluss, individuelle Vereinbarungen und Beweislast bleiben unberührt.

§ 3 Lieferzeit, Ausführungsfristen, Termine und Gefahrübergang

(1.) Liefer-, Montage-, Ausführungs- und Fertigstellungstermine können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Ausdrücklich als voraussichtlich, geplant oder unverbindlich bezeichnete Termine dienen der Planung. Individuell verbindlich getroffene Terminvereinbarungen bleiben maßgeblich. Gesetzliche Ansprüche und Rechte bei Leistungsstörungen bleiben unberührt.

(2.) Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine erforderlichen Mitwirkungs-, Informations-, Freigabe-, Zahlungs- und Vorbereitungspflichten rechtzeitig erfüllt. Hierzu gehören insbesondere rechtzeitige Material-, Ausführungs-, Bemusterungs- und Terminfreigaben, Zugang zum Objekt, bauseitige Vorbereitungen sowie die Bereitstellung von Strom, Wasser, Wärme und sonstigen erforderlichen Anschlüssen.
(3.) Soweit sich die Ausführung aufgrund von Umständen verzögert, die Michael Frohmader nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen im Umfang der hierdurch verursachten Behinderung, sofern und soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften oder den getroffenen Vereinbarungen zulässig ist.
Dies kann insbesondere bei höherer Gewalt, unvorhersehbaren und nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, behördlichen Maßnahmen, fehlenden Kundenfreigaben, unzureichender Mitwirkung des Kunden, bauseitigen Hindernissen oder wirksam vereinbarten Änderungen des Leistungsumfangs der Fall sein.
Michael Frohmader wird den Kunden über wesentliche Verzögerungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen informieren, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Gesetzliche Rechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.
(4.) Erkennt Michael Frohmader während der Vorbereitung oder Ausführung Umstände, die eine Änderung, Unterbrechung oder Verlängerung der Liefer-, Montage- oder Ausführungszeit erforderlich machen, wird der Kunde hierüber informiert, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.
(5.) Verzögert sich die Ausführung aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen, können hierdurch verursachte erforderliche und angemessene Mehraufwendungen, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, erneute Rüstzeiten sowie zusätzliche Lager- und Organisationskosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.
Ansprüche wegen Annahme- oder Mitwirkungsverzugs sowie sonstige gesetzliche Entschädigungs-, Vergütungs- und Ersatzansprüche bleiben unberührt.
(6.) Die Gefahr für gelieferte Waren geht nach den gesetzlichen Vorschriften über. Soweit Waren auf Wunsch des Kunden bereitgestellt, eingelagert oder zur Abholung bereitgehalten werden und sich die Übergabe, der Einbau oder die Abholung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden zusätzlichen erforderlichen und angemessenen Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Preise, Abrechnung nach Aufwand und Zuschläge
(1.) Soweit im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung keine abweichenden Preise, Pauschalpreise, Einheitspreise oder Preise für „Liefern und Montieren“ vereinbart sind, gelten für Arbeiten nach Aufwand die nachfolgenden Abrechnungssätze.

(2.) Die aktuellen Abrechnungssätze betragen:
- Meister: 89,50 € netto je Stunde / 106,51 € brutto je Stunde
- Helfer / Zuarbeit: 69,50 € netto je Stunde / 82,71 € brutto je Stunde
- Arbeitswert (AW): 10 Minuten
- Meister / Inhaber je AW: 14,92 € netto / 17,75 € brutto
- Helfer / Zuarbeit je AW: 11,58 € netto / 13,78 € brutto
- Mindestarbeitszeit je Einsatz: 3 AW

- KFZ-Pauschale je Einsatz: 23,50 € netto / 27,97 € brutto

(3.) Sofern kein Pauschalpreis, Festpreis, Einheitspreis oder Preis für „Liefern und Montieren“ vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

(4.) Ein vereinbarter Pauschalpreis, Festpreis oder Preis für „Liefern und Montieren“ gilt für den konkret vereinbarten Leistungsumfang.

Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die über diesen Leistungsumfang hinausgehen, können nach entsprechender Beauftragung oder aufgrund gesetzlicher Ansprüche gesondert vergütet werden. Gesetzliche Ansprüche auf Vergütungsanpassung bleiben unberührt.

(5.) Bei Abrechnung nach Aufwand wird ein Arbeitswert (AW) von jeweils 10 Minuten zugrunde gelegt. Die Mindestarbeitszeit beträgt je Einsatz 3 AW. Danach erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

(6.) Zur abrechenbaren Aufwandszeit gehören insbesondere die Arbeitszeit vor Ort, Vorbereitungszeit, Rüstzeit, Be- und Entladezeit, Beschaffungs-, Organisations- und Entsorgungszeit, soweit diese für den Auftrag erforderlich sind und nicht bereits durch gesonderte Pauschalen abgegolten werden.

(7.) Die Anfahrt setzt sich aus der für den Auftrag erforderlichen Hin- und Rückfahrt zum Kunden sowie einer KFZ-Pauschale zusammen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die für die Hin- und Rückfahrt benötigte Zeit ist abrechenbare Aufwandszeit und kann wie Arbeitszeit berechnet werden. Befinden sich mehrere Mitarbeiter im Fahrzeug, kann die Fahrtzeit jedes für den Auftrag erforderlichen Mitarbeiters berechnet werden.

Die KFZ-Pauschale dient der Abgeltung der Nutzung und Bereitstellung des Fahrzeugs, insbesondere Fahrzeugbetrieb, Kraftstoff, Versicherung, Verschleiß, Werkzeug- und Materialtransport sowie sonstiger fahrzeugbezogener Kosten. Die KFZ-Pauschale enthält keine Arbeitszeit oder Fahrtzeit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(8.) Bei vereinbarter Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand sind die für den geschuldeten Leistungsumfang vertragsgemäß erbrachten und abrechenbaren Arbeits-, Material-, Beschaffungs- und Organisationsleistungen nach den vereinbarten Abrechnungssätzen zu vergüten. Dies gilt im Rahmen des vereinbarten Auftrags auch dann, wenn sich der erforderliche Aufwand bei Vertragsschluss noch nicht abschließend bestimmen ließ oder der Auftrag zuvor besichtigt wurde.

Zusätzliche Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs werden nach Maßgabe einer entsprechenden Beauftragung oder einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage vergütet. Gesetzliche Informationspflichten bei zu erwartenden wesentlichen Kostenüberschreitungen bleiben unberührt.

(9.) Material, Ersatzteile, Sonderteile, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen, Armaturen und sonstige auftragsbezogene Waren werden zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.

Ist eine konkrete Preisangabe bei Vertragsschluss noch nicht möglich, richtet sich die Preisermittlung nach der wirksam vereinbarten Berechnungsgrundlage; gesetzliche vorvertragliche Informationspflichten bleiben unberührt.

Fehlt eine wirksame Preisvereinbarung, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesonderte Beschaffungs-, Liefer-, Lager- oder sonstige Kosten werden berechnet, soweit hierfür eine wirksame vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

(10.) Für Arbeitsleistungen sowie erforderliche An- und Abfahrtszeiten können folgende Zeitzuschläge auf die jeweils geltenden Arbeits- und Fahrtzeitsätze berechnet werden:

- montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr: **50 %**,
- montags bis freitags von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr: **100 %**,
- samstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: **50 %**,
- samstags vor 07:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr: **100 %**,
- sonntags und an gesetzlichen Feiertagen: **100 %**.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Arbeits- oder Fahrtzeit tatsächlich anfällt. Treffen mehrere Zuschlagstatbestände gleichzeitig zu, wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet; eine Addition mehrerer Zeitzuschläge erfolgt nicht.
Die Zuschläge können berechnet werden, wenn die Leistung zu den vorgenannten Zeiten auf Wunsch des Kunden ausgeführt wird, für diese Zeiten vereinbart wurde oder es sich um einen Notdienst-, Eil- oder Störungseinsatz handelt.
Material, Ersatzteile und sonstige Waren werden zu den vereinbarten Preisen abgerechnet. Zusätzliche Kosten einer erforderlichen Eil-, Express- oder Sonderbeschaffung sowie hierdurch verursachter zusätzlicher Arbeits- und Organisationsaufwand werden gesondert vergütet, soweit sie wirksam vereinbart wurden oder hierfür ein gesetzlicher Vergütungs- oder Ersatzanspruch besteht.
(11.) Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern sind die vorgenannten Bruttobeträge maßgeblich.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Kündigung, Sicherheit und Verzug

(1.) Rechnungen über fällige Vergütungsforderungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder eine wirksame abweichende Fälligkeitsvereinbarung besteht, wird die Vergütung spätestens mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.
Bei vollständig erbrachten dienstvertraglichen Leistungen sowie bei abgenommenen Werkleistungen ist der Rechnungsbetrag somit sofort nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Gesetzliche Ansprüche auf Abschlagszahlungen und sonstige bereits entstandene Fälligkeitsrechte von Michael Frohmader bleiben unberührt.
(2.) Ist im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen wirksamen Vereinbarung eine abweichende Zahlungsfrist bestimmt, ist die fällige Vergütung spätestens innerhalb dieser Frist zu zahlen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt die sofortige Zahlungspflicht nach Absatz (1). Eine bereits eingetretene Fälligkeit bleibt durch die spätere Rechnungserteilung unberührt.
(3.) Gerät der Kunde nach Fälligkeit durch Mahnung oder nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug, ist Michael Frohmader berechtigt, Verzugszinsen, Mahnkosten und weitere Verzugsschäden nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
(4.) Mahnkosten werden nur erhoben, soweit sie gesetzlich zulässig, tatsächlich angefallen und der Höhe nach angemessen sind.
(5.) Der Kunde kann mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Die Aufrechnung mit Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, soweit deren Ausschluss den Kunden unangemessen benachteiligen würde, sowie sonstige gesetzlich zwingende Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.
Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, insbesondere wegen Mängeln oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Gegenleistungen, bleiben unberührt.

(6.) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Michael Frohmader, soweit kein gesetzlicher Eigentumsübergang durch Verbindung, Verarbeitung oder Einbau eintritt.
(7.) Kündigt der Kunde den Vertrag, erklärt er, dass die Arbeiten nicht weitergeführt werden sollen, oder wird die Ausführung aus Gründen nicht fortgeführt, die nicht von Michael Frohmader zu vertreten sind, erfolgt die Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.
(8.) Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Arbeitszeiten, Fahrtzeiten, Vorbereitungs-, Rüst-, Beschaffungs-, Organisations- und sonstige auftragsbezogene Aufwendungen sind zu vergüten, soweit gesetzlich zulässig.
(9.) Kündigt der Kunde einen Werkvertrag frei gemäß § 648 BGB, bleibt der Anspruch von Michael Frohmader auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Anzurechnen sind ausschließlich die infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen sowie dasjenige, was Michael Frohmader durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft tatsächlich erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, nach Maßgabe des § 648 BGB. Bei der Ermittlung der ersparten Aufwendungen sind insbesondere bereits verbindlich bestellte oder beschaffte Materialien, Ersatzteile, Sonderteile, Sanitärobjekte, Heizungsanlagen und Sonderanfertigungen zu berücksichtigen. Soweit Beschaffungskosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen tatsächlich entstanden sind oder unvermeidbar entstehen und infolge der Kündigung nicht erspart werden, bleiben sie im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsabrechnung berücksichtigungsfähig.
Dies betrifft insbesondere nicht mehr stornierbare Bestellungen, nicht rückgabefähige Sonderbeschaffungen und tatsächlich anfallende, erforderliche Rücknahme- oder Stornierungskosten. Erzielte Erstattungen, Gutschriften und nach den gesetzlichen Vorschriften anzurechnende wirtschaftliche Vorteile werden berücksichtigt. Eine doppelte Berechnung derselben Kosten erfolgt nicht. Bei Kündigungen aus wichtigem Grund, wirksamem gesetzlichem Widerruf oder sonstigen Beendigungsfällen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
(10.) Notwendige Storno-, Rückabwicklungs-, Liefer-, Lager- oder Wiedereinlagerungskosten können berücksichtigt werden, soweit hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften oder einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung ein Anspruch besteht. Gesetzliche Widerrufsrechte und deren Rechtsfolgen bleiben unberührt.
(11.) Für noch nicht erbrachte Leistungen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von Michael Frohmader, insbesondere bei Kündigung oder Nichtfortführung des Auftrags unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs, ausdrücklich vorbehalten.
(12.) Soweit es sich um einen Bauvertrag oder eine sonstige sicherungsfähige Werkleistung handelt, bleibt das Recht von Michael Frohmader vorbehalten, nach den gesetzlichen Vorschriften eine Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung zu verlangen, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

§ 6 Abnahme

(1.) Soweit eine Werkleistung geschuldet ist, ist der Kunde nach Fertigstellung verpflichtet, die Leistung abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
(2.) Die Abnahme kann ausdrücklich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Eine schlüssige Abnahme kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde die fertiggestellte Leistung nach angemessener Gelegenheit zur Prüfung vorbehaltlos bestimmungsgemäß nutzt und sich aus den gesamten Umständen ergibt, dass er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Auch die vollständige Zahlung der

Schlussrechnung kann nach den Umständen ein Indiz für die Abnahme darstellen. Die gesetzliche Abnahmefiktion nach Absatz
(3.) Verlangt Michael Frohmader nach Fertigstellung des Werks die Abnahme und setzt dem Kunden hierfür eine angemessene Frist, gilt das Werk nach Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Kunde Verbraucher, tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn Michael Frohmader ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
(4.) Verweigert der Kunde die Abnahme, richten sich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Abnahmeverweigerung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die rechtzeitige Angabe mindestens eines Mangels verhindert unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB. Die gesetzlichen Ansprüche von Michael Frohmader auf Abnahme, Vergütung sowie gegebenenfalls auf Durchführung einer Zustandsfeststellung bleiben unberührt.
(5.) Teilabnahmen können für abgrenzbare, selbstständig abnahmefähige Teilleistungen vereinbart werden. Die bloße Fertigstellung oder Nutzung einer Teilleistung begründet für sich allein nicht zwingend eine Teilabnahme. Ob eine Teilabnahme erfolgt ist, richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung, den Erklärungen der Vertragsparteien und den gesetzlichen Vorschriften.
(6.) Zahlungen, Teilzahlungen, die widerspruchslose Entgegennahme einer Rechnung, die Nutzung der Leistung oder die Weiterbeauftragung nachfolgender Arbeiten können im Einzelfall als Indiz für eine Abnahme oder Billigung der abgerechneten Leistung gewertet werden. Eine Bestätigung vollständiger Mangelfreiheit ist damit nur verbunden, soweit dies ausdrücklich erklärt wurde oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.
(7.) Bei Dienst-, Diagnose-, Notdienst-, Wartungs-, Fehlersuch-, Rohrreinigungs- oder Reparaturversuchsleistungen ist eine werkvertragliche Abnahme nur erforderlich, soweit tatsächlich eine abnahmepflichtige Werkleistung geschuldet ist. Im Übrigen bleibt die Vergütungspflicht für ordnungsgemäß erbrachte dienstvertragliche, dienstvertragsähnliche oder tätigkeitsbezogene Leistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen und der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
(8.) Gesetzliche Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 7 Sachmängel, Verjährung, Haftung
(1.) Soweit eine Werkleistung geschuldet ist, richten sich die Mängelrechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Wirksames und Zulässiges abweichend geregelt ist.
(2.) Bei ausdrücklich tätigkeitsbezogen beauftragten Dienst-, Diagnose-, Wartungs-, Notdienst-, Fehlersuch-, Rohrreinigungs- oder Reparaturversuchsleistungen richtet sich eine etwaige Haftung nach den konkret geschuldeten Pflichten. Soweit nach dem vereinbarten Leistungsumfang kein bestimmter Arbeitserfolg geschuldet ist, ist die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Tätigkeit maßgeblich. Ist dagegen ein bestimmter Erfolg vereinbart, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Gesetzliche Haftungs- und Mängelrechte bleiben unberührt.
(3.) Ob Herstellerangaben, Produktinformationen, technische Daten oder sonstige Angaben Dritter für die geschuldete Beschaffenheit maßgeblich sind, richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften. Eine zusätzliche selbstständige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird nur bei entsprechender ausdrücklicher Garantieerklärung übernommen. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

(4.) Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Werkleistungen an einem Bauwerk oder bei Arbeiten, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gelten die hierfür gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt, soweit gesetzlich vorgesehen, mit der Abnahme.
(5.) Der Kunde hat erkennbare Mängel, Schäden, Vorschäden, Bedenken oder sonstige Beanstandungen möglichst unverzüglich mitzuteilen, damit eine Prüfung, Beweissicherung und gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen kann. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.
(6.) Hat der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung von Michael Frohmader Änderungen, Eingriffe, Reparaturen, Umbauten, Einstellungen, Demontagen oder sonstige Arbeiten an der Leistung vorgenommen, haftet Michael Frohmader nicht für daraus entstehende Schäden, Mängel oder Folgeschäden, soweit diese auf die Eingriffe des Kunden oder Dritten zurückzuführen sind.
(7.) Michael Frohmader haftet nicht für Schäden, Mängel, Funktionsstörungen, Mehrkosten oder Folgeschäden, soweit diese auf bauseitige Vorleistungen, ungeeignete oder mangelhafte Bausubstanz, verdeckte Vorschäden, fehlende oder unzutreffende Informationen des Kunden, nicht erkennbare Leitungsverläufe, Fremdleistungen, beigestelltes oder vom Kunden gewünschtes Material, Bedienungsfehler, unterlassene Wartung, normalen Verschleiß, fehlende Mitwirkung des Kunden oder vom Kunden gewünschte Abweichungen zurückzuführen sind und Michael Frohmader diese Umstände nicht zu vertreten hat.
(8.) Werden auf Wunsch des Kunden vorhandene Anlagen, Bauteile, Leitungen, Armaturen, Geräte, Dichtungen, Anschlüsse, Abflüsse oder sonstige Bestandsmaterialien weiterverwendet, erneuert, gelöst, geöffnet, demontiert, bearbeitet oder wieder angeschlossen, haftet Michael Frohmader nicht für Schäden, Undichtigkeiten, Brüche, Folgeschäden oder Funktionsstörungen, soweit diese auf Alter, Verschleiß, Korrosion, Materialermüdung, Vorschäden, nicht erkennbare Mängel oder ungeeignete Bestandsverhältnisse zurückzuführen sind und Michael Frohmader diese Umstände nicht zu vertreten hat.
(9.) Der Kunde ist verpflichtet, Michael Frohmader vor Beginn der Arbeiten auf bekannte oder erkennbare Risiken, Vorschäden, Undichtigkeiten, Leitungsverläufe, verdeckte Installationen, Abdichtungen, frühere Reparaturen, Fremdleistungen, Eigenleistungen, Wartungsrückstände oder sonstige Besonderheiten hinzuweisen. Unterlässt der Kunde solche Hinweise, haftet Michael Frohmader nicht für hieraus entstehende Schäden oder Mehraufwendungen, soweit Michael Frohmader diese nicht zu vertreten hat.
(10.) Michael Frohmader haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
(11.) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Michael Frohmader auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
(12.) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
(13.) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie oder wegen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände bleibt unberührt.
(14.) Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

§ 8 Fehlersuche, Diagnose, Notdienst, Reparaturversuch und Rohrreinigung

(1.) Wird Michael Frohmader ausdrücklich mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten, insbesondere Fehlersuche, Diagnose, Störungseingrenzung, Lecksuche, Funktionsprüfung, Inspektion, einer tätigkeitsbezogenen Wartung oder einem begrenzten Reparatur- oder Rohrreinigungsversuch beauftragt und ist hierbei kein bestimmter Arbeitserfolg vereinbart, handelt es sich insoweit um eine dienstvertragliche Leistung nach §§ 611 ff. BGB.

(2.) Bei einem solchen tätigkeitsbezogenen Auftrag ist die fachgerechte, sorgfältige und wirtschaftliche Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten geschuldet. Das Auffinden einer bestimmten Fehlerursache oder die vollständige beziehungsweise dauerhafte Beseitigung der Störung ist nur geschuldet, soweit dies zum konkret vereinbarten Leistungsumfang gehört.

(3.) Wird im Rahmen der Fehlersuche, Diagnose oder Reparatur ein bestimmter Reparaturschritt, der Austausch eines Bauteils, eine provisorische Maßnahme oder eine sonstige Einzelmaßnahme beauftragt, bestimmt sich der geschuldete Leistungsumfang nach der konkreten Vereinbarung. Soweit ein bestimmter Arbeitserfolg vereinbart ist, gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

(4.) Die ausdrücklich beauftragten tätigkeitsbezogenen Untersuchungs-, Diagnose-, Prüf-, Fehlersuch-, Reinigungs- und begrenzten Reparaturversuchsleistungen sind bei vertragsgemäßer und fachgerechter Durchführung eigenständig vergütungspflichtig. Die Vergütung ist nach den vereinbarten Abrechnungssätzen und dem innerhalb des vereinbarten Auftragsumfangs tatsächlich erbrachten Aufwand geschuldet, auch wenn eine Fehlerursache nicht abschließend festgestellt, eine Störung nicht vollständig beseitigt oder eine darüber hinausgehende Reparatur nicht erfolgreich abgeschlossen wird, sofern ein solcher Erfolg nicht zum geschuldeten Leistungsumfang gehört.

Dies gilt auch dann, wenn sich während der Arbeiten weitere Fehlerursachen, Bauteilschäden oder bauseitige Hindernisse zeigen und zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Bei einem werkvertraglichen Reparaturauftrag richtet sich die Vergütung für durchgeführte Fehlersuch- und Diagnoseschritte nach dem konkret vereinbarten Leistungsumfang, der vereinbarten Vergütungsart und den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Rechte des Kunden wegen Pflichtverletzungen, Mängeln, Kündigung oder wirksamem Widerruf bleiben unberührt.

(5.) Weitergehende Maßnahmen bedürfen einer gesonderten Beauftragung oder Freigabe, soweit sie nicht bereits vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind. Dies kann insbesondere weitere Fehlersuche, weitere Reparaturversuche, Bauteiltausch, Öffnungsarbeiten, Folgearbeiten, Materialbestellungen, zusätzliche Anfahrten oder die Einschaltung weiterer Fachunternehmen betreffen.

(6.) Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1.) Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB, insbesondere durch Verbindung, Einbau, Verarbeitung oder Vermischung, eintritt, behält sich Michael Frohmader das Eigentum und das Verfügungsrecht an gelieferten Waren, Materialien, Ersatzteilen, Geräten, Sanitärobjekten, Heizungsanlagen, Armaturen und sonstigen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

(2.) Der Kunde darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände vor vollständiger Bezahlung weder weiterveräußern, verpfänden, sicherungsübereignen noch Dritten überlassen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.

(3.) Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände mit einem Grundstück, Gebäude oder anderen Sachen so verbunden, eingebaut, verarbeitet oder vermischt, dass Michael Frohmader nach den

gesetzlichen Vorschriften das Eigentum verliert, bleiben die Vergütungs-, Ersatz- und Zahlungsansprüche von Michael Frohmader nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Bedingungen unberührt.

§ 10 Ausführung, bauseitige Voraussetzungen und verdeckte Risiken

(1.) Der Kunde ist verpflichtet, Michael Frohmader vor Beginn der Arbeiten vollständig und richtig über alle ihm bekannten oder erkennbaren Umstände zu informieren, die für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere bekannte Leitungsverläufe, Vorschäden, Undichtigkeiten, Feuchtigkeitsschäden, frühere Reparaturen, Fremdleistungen, Eigenleistungen, Abdichtungen, verdeckte Einbauten, elektrische Leitungen, wasserführende Leitungen, Abflussleitungen, Fußbodenheizungen, bauseitige Vorleistungen sowie sonstige Besonderheiten der Bausubstanz.
(2.) Der Kunde hat vorhandene Pläne, Unterlagen, Herstellerunterlagen, Wartungsunterlagen, Leitungspläne, Revisionsunterlagen, Fotos oder sonstige Informationen, soweit sie ihm vorliegen oder zumutbar beschafft werden können, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
(3.) Bei Arbeiten an bestehenden Gebäuden, Leitungen, Schächten, Wänden, Böden, Decken, Armaturen, Geräten, Altanlagen oder sonstigen Bestandsbauteilen können verdeckte Mängel, Materialermüdung, Korrosion, Versprödung, unzureichende Vorleistungen, nicht erkennbare Leitungen, verdeckte Feuchtigkeit, mangelhafte Abdichtungen oder sonstige Risiken vorhanden sein, die trotz fachgerechter Prüfung nicht oder nicht vollständig erkennbar sind.
(4.) Müssen im Rahmen der beauftragten Arbeiten Bauteile gelöst, geöffnet, demontiert, bearbeitet, bewegt, gereinigt, freigelegt, angeschlossen oder wieder montiert werden, trägt der Kunde die Risiken und Mehraufwendungen, die auf Alter, Verschleiß, Korrosion, Materialermüdung, Vorschäden, ungeeignete Bausubstanz, verdeckte Leitungen, mangelhafte Vorleistungen, fehlende Wartung oder fehlende bzw. unzutreffende Informationen zurückzuführen sind, soweit Michael Frohmader diese Umstände nicht zu vertreten hat.
(5.) Schäden, Funktionsstörungen, Undichtigkeiten, Brüche, Folgeschäden oder Mehraufwendungen, die auf bauseitige Umstände, Altbestand, verdeckte Vorschäden, Vorleistungen oder Eingriffe Dritter, Eigenleistungen des Kunden, fehlende Wartung, ungeeignete Bestandsverhältnisse, nicht erkennbare Leitungsverläufe oder unzutreffende Angaben des Kunden zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten von Michael Frohmader, soweit Michael Frohmader diese nicht zu vertreten hat.
(6.) Werden während der Ausführung zusätzliche Maßnahmen erforderlich, insbesondere Öffnungen, Demontagen, Sicherungen, Abdichtungen, Anpassungen, Materialwechsel, Reinigungsarbeiten, Trocknungsmaßnahmen, provisorische Maßnahmen, zusätzliche Anschlussarbeiten, Freilegungen, Prüfungen oder Schutzmaßnahmen, die nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, können diese nach entsprechender Beauftragung oder aufgrund gesetzlicher Ansprüche gesondert vergütet werden. Gesetzliche Ansprüche im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr bleiben unberührt.
(7.) Stellt Michael Frohmader während der Arbeiten bauseitige Risiken, ungeeignete Vorleistungen, verdeckte Mängel, unklare Leitungsverläufe oder sonstige Umstände fest, die eine Änderung, Unterbrechung oder Erweiterung der Arbeiten erforderlich machen können, wird der Kunde hierüber informiert, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Erforderliche Zusatzleistungen bedürfen einer gesonderten Freigabe, soweit sie nicht bereits vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind oder zur Schadensvermeidung unverzüglich erforderlich sind.
(8.) Der Kunde hat erkennbare Schäden, Mängel, Vorschäden, Bedenken oder Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen, damit eine Prüfung, Beweissicherung und gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen kann.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

(9.) Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1.) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße, sichere und zügige Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungs-, Informations-, Freigabe-, Entscheidungs- und Vorbereitungshandlungen rechtzeitig, vollständig und zutreffend vorzunehmen.
(2.) Der Kunde hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Arbeitsort zu sorgen. Der Arbeitsbereich sowie erforderliche Zugangs-, Transport-, Lager- und Arbeitswege sind vor Beginn der Arbeiten freizuräumen, zugänglich zu halten und während der Ausführung in einem Zustand zu halten, der eine ordnungsgemäße Durchführung ermöglicht.
(3.) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Ausführung erforderliche Energie, Strom, Wasser, Wärme, Beleuchtung, Entwässerungsmöglichkeiten sowie die hierfür erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
(4.) Der Kunde ist verpflichtet, Wertgegenstände, Möbel, Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge, Treppen, Arbeitswege, bewohnte Räume, empfindliche Oberflächen, technische Geräte, Pflanzen, Haustiere sowie sonstiges Eigentum rechtzeitig zu sichern, zu entfernen oder ausreichend zu schützen, soweit dies für die Arbeiten erforderlich oder zumutbar ist.
(5.) Der Kunde hat Michael Frohmader vor Beginn und während der Arbeiten rechtzeitig auf alle bekannten oder erkennbaren Umstände hinzuweisen, die für die Ausführung erheblich sein können. Hierzu gehören insbesondere Leitungsverläufe, verdeckte Installationen, Vorschäden, Feuchtigkeitsschäden, Undichtigkeiten, frühere Reparaturen, Eigenleistungen, Fremdleistungen, Abdichtungen, Fußbodenheizungen, elektrische Leitungen, wasserführende Leitungen, Abflussleitungen, Wartungsrückstände, vorhandene Mängel, Besonderheiten der Bausubstanz sowie Einschränkungen der Zugänglichkeit.
(6.) Der Kunde hat vorhandene Pläne, Leitungspläne, Revisionsunterlagen, Herstellerunterlagen, Wartungsunterlagen, Fotos, Protokolle, Genehmigungen, Hausverwaltungs- oder Eigentümerzustimmungen sowie sonstige für die Ausführung erforderliche Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit sie ihm vorliegen oder ihm die Beschaffung zumutbar ist.
(7.) Der Kunde hat erforderliche Material-, Ausführungs-, Bemusterungs-, Termin-, Farb-, Modell-, Geräte-, Einbau-, Bestell- und sonstige Freigaben rechtzeitig zu erteilen. Verzögerungen aufgrund fehlender, verspäteter oder geänderter Freigaben gehen nicht zulasten von Michael Frohmader, soweit Michael Frohmader diese Verzögerungen nicht zu vertreten hat.
(8.) Erforderliche Entscheidungen und Freigaben sind so rechtzeitig zu treffen, dass Material rechtzeitig bestellt, Termine geplant und Arbeiten ohne vermeidbare Unterbrechung ausgeführt werden können. Änderungen oder verspätete Entscheidungen des Kunden können zu Mehrkosten, Lieferverzögerungen, Terminverschiebungen und zusätzlichem Aufwand führen.
(9.) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht zutreffend nach, ist Michael Frohmader berechtigt, hierdurch entstehende Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, erneute Rüstzeiten, zusätzliche Beschaffungs-, Planungs- und Organisationsaufwendungen, Lagerkosten, Preisänderungen von Lieferanten sowie sonstige erforderliche und angemessene Mehraufwendungen gesondert zu berechnen, soweit gesetzlich zulässig.
(10.) Michael Frohmader ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu unterbrechen oder zurückzuhalten, soweit erforderliche Mitwirkungshandlungen, Freigaben, Zugänge, Informationen oder Unterlagen fehlen oder gesetzliche beziehungsweise wirksam vereinbarte Leistungsverweigerungsrechte wegen ausstehender fälliger Zahlungen, Abschlagszahlungen oder

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

zulässiger Sicherheiten bestehen. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen und weitere Voraussetzungen sind zu beachten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.
(11.) Setzt Michael Frohmader dem Kunden zur Nachholung einer erforderlichen Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist und wird die Mitwirkung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, bleiben die gesetzlichen Rechte von Michael Frohmader, insbesondere Ansprüche auf Entschädigung, Ersatz erforderlicher Mehraufwendungen, Fristsetzung, Leistungsverweigerung, Kündigung und Abrechnung der bis dahin entstandenen Leistungen und Aufwendungen, unberührt.
(12.) Nimmt Michael Frohmader auf Wunsch des Kunden, zur Vermeidung von Verzögerungen oder zur Ermöglichung der weiteren Ausführung Handlungen vor, die eigentlich vom Kunden vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu erledigen gewesen wären, sind diese Leistungen gesondert zu vergüten, soweit sie erforderlich, angemessen und gesetzlich zulässig sind.
(13.) Werden Termine wegen fehlender Mitwirkung, fehlendem Zugang, nicht vorbereiteter Baustelle, fehlender Freigaben, fehlender Unterlagen oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände erfolglos wahrgenommen oder kurzfristig verschoben, können die dadurch entstehenden erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere Fahrtzeiten, KFZ-Pauschalen, Wartezeiten, Rüstzeiten und Organisationsaufwand, berechnet werden, soweit gesetzlich zulässig.
(14.) Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Verbrauchern steht bei außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit keine gesetzliche Ausnahme eingreift. Bei Verbraucherbauverträgen nach § 650i BGB besteht ein besonderes gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 650l BGB, sofern der Vertrag nicht notariell beurkundet wurde.
Soweit Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, können Sie den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Beginn der Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage. Ihr Beginn richtet sich nach der Art des abgeschlossenen Vertrags:
1. Dienst- und Werkleistungen
Bei Verträgen über Dienstleistungen sowie bei Werkverträgen, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften als Kauf- oder Werklieferungsverträge einzuordnen sind, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
2. Kauf- und Warenlieferungsverträge
Bei Kaufverträgen und rechtlich als Kaufvertrag behandelten Werklieferungsverträgen beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware erhalten haben beziehungsweise hat.
Werden mehrere Waren aufgrund einer einheitlichen Bestellung getrennt geliefert, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Erhalt der letzten Ware.
Wird eine Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Erhalt der letzten Teilsendung beziehungsweise des letzten Stücks.
3. Verbraucherbauverträge
Bei Verbraucherbauverträgen nach § 650i BGB beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab Vertragsschluss. Sie beginnt jedoch nicht, bevor Sie die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung in Textform erhalten haben.

Ausübung des Widerrufsrechts

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns
Michael Frohmader – Frohmader Haustechnik
Holbeinstraße 11
52477 Alsdorf
Telefon: 02404-9142040
E-Mail: info@frohmader.de
durch eine eindeutige Erklärung, beispielsweise per Brief oder E-Mail, über Ihren Entschluss zum Widerruf des Vertrags informieren.
Sie können hierfür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Dessen Verwendung ist jedoch nicht vorgeschrieben.
Zur Einhaltung der Widerrufsfrist genügt es, wenn Sie Ihre Widerrufserklärung vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen die von Ihnen erhaltenen Zahlungen einschließlich gegebenenfalls gezahlter Standardlieferkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Widerrufserklärung.

Zusätzliche Lieferkosten, die dadurch entstanden sind, dass Sie eine andere als unsere günstigste angebotene Standardlieferung gewählt haben, müssen wir nicht erstatten.

Die Rückzahlung erfolgt über das ursprünglich verwendete Zahlungsmittel, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Hierdurch entstehen Ihnen keine zusätzlichen Entgelte.

1. Bereits erbrachte Dienst- und Werkleistungen

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass wir bereits während der Widerrufsfrist mit den beauftragten Dienstleistungen beginnen, haben Sie bei einem wirksamen Widerruf unter den Voraussetzungen des § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen zu leisten.

Dieser Wertersatz richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der bereits erbrachten Leistungen zum vereinbarten Gesamtumfang der Dienstleistungen.

Voraussetzung des Wertersatzanspruchs ist insbesondere, dass das gesetzlich erforderliche ausdrückliche Verlangen zum vorzeitigen Arbeitsbeginn vorliegt und wir Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht und die Wertersatzpflicht informiert haben.

2. Rückgabe von Waren

Soweit Sie im Zusammenhang mit einem widerrufenen Vertrag Waren zurückzugeben haben und wir deren Abholung nicht übernehmen, müssen Sie diese spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Abgabe Ihrer Widerrufserklärung zurücksenden oder übergeben.

Bei Verbrauchsgüterkäufen dürfen wir die Rückzahlung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zum Erhalt der Waren oder eines Versandnachweises zurückhalten, sofern wir die Abholung nicht angeboten haben.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn und soweit wir Sie hierüber vor Vertragsschluss nach den gesetzlichen Vorschriften informiert haben. Bei Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, setzt dies bei Fernabsatzverträgen insbesondere die gesetzlich erforderliche vorherige Information über die Rücksendekosten einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Kostenangabe oder Kostenschätzung voraus. Gesetzlich zwingende Abholpflichten des Unternehmers bleiben unberührt.

Für einen Wertverlust zurückzugebender Waren haben Sie nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen einzustehen, insbesondere wenn dieser auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung ihrer Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise nicht erforderlich war.

3. Besonderheiten bei Verbraucherbauverträgen

Bei einem wirksamen Widerruf eines Verbraucherbauvertrags sind empfangene Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren.

Ist eine Rückgewähr ihrer Natur nach ausgeschlossen, insbesondere weil eingebaute Materialien nicht ohne Zerstörung entfernt werden können, schulden Sie nach § 357e BGB Wertersatz.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

Gesetzliche Ausschlüsse und vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen über die Lieferung nicht vorgefertigter Waren, für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung des Verbrauchers maßgeblich ist, oder über Waren, die eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, sofern die Voraussetzungen des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB erfüllt sind.

Bei ausdrücklich angeforderten dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten kann das Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB ausgeschlossen sein. Dieser Ausschluss erfasst nicht automatisch zusätzliche, nicht ausdrücklich verlangte Dienstleistungen oder nicht unbedingt benötigte Waren.

Bei entgeltlichen Dienstleistungen kann ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung vorzeitig erlöschen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 356 Abs. 5 BGB erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die ausdrückliche Zustimmung zum vorzeitigen Beginn und die Bestätigung der Kenntnis über den möglichen Verlust des Widerrufsrechts. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen muss die erforderliche Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Bei einem ausdrücklich vom Verbraucher angeforderten Besuch zur Ausführung von Reparaturarbeiten gelten die besonderen Voraussetzungen des § 356 Abs. 5 Nr. 3 BGB.

Die gesetzlichen Widerrufsrechte werden durch diese Hinweise nicht eingeschränkt.

Firmenanschrift
Holbeinstr. 11
52477 Alsdorf

Inhaber
Michael Frohmader

Telefon
02404-9142040

E-Mail
info@Frohmader.de

Bankverbindung
VR-Bank eG
IBAN: DE06 3106 05171603 9210 26
BIC: GENODED1MRB

Steuernummer:
202/5110/2694

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Michael Frohmader
Holbeinstraße 11
52477 Alsdorf
E-Mail: info@frohmader.de

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistung / den Kauf der folgenden Ware:

Bestellt am / erhalten am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
nur bei Mitteilung auf Papier:

Datum:
